

# RS OGH 2009/12/16 4Ob178/09v

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.12.2009

## Norm

UrhG §31 Abs2

UrhG §67 Abs2

## Rechtssatz

Das Kündigungsrecht des Urhebers oder Leistungsschutzberechtigten nach § 31 Abs 2 UrhG (gegebenenfalls iVm § 67 Abs 2 UrhG) kann nicht dadurch umgangen werden, dass dem Werknutzungsberechtigten für den Fall der Kündigung eine Option zur Verlängerung des Vertrags eingeräumt wird. Das Kündigungsrecht des Urhebers oder Leistungsschutzberechtigten nach Paragraph 31, Absatz 2, UrhG (gegebenenfalls in Verbindung mit Paragraph 67, Absatz 2, UrhG) kann nicht dadurch umgangen werden, dass dem Werknutzungsberechtigten für den Fall der Kündigung eine Option zur Verlängerung des Vertrags eingeräumt wird.

## Entscheidungstexte

- RS0125546">4 Ob 178/09v  
Entscheidungstext OGH 16.12.2009 4 Ob 178/09v

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2009:RS0125546

## Zuletzt aktualisiert am

23.02.2010

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)